

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Änderungsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Verordnung

zur Änderung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.04.2010“

vom 13.10.2010

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird für die Stadt Monheim am Rhein durch dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 666, SGV. NRW. 2023) vom 13.10.2010 verordnet:

**§ 1
Verordnungsänderung**

Die "Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.04.2010" wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2)

Verkaufsstellen im Stadtteil Baumberg dürfen am

Sonntag, dem 07.11.2010, und

Sonntag, dem 12.12.2010

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein."

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsverordnung tritt sofort nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 13.10.2010 durch dringliche Entscheidung beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 13.10.2010

Stadt Monheim am Rhein

gez.

Zimmermann
Bürgermeister